

Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge
Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz
Band: - (1862)
Heft: 35

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Kirchen-Zeitung.

Herausgegeben von einer katholischen Gesellschaft.

N^o. 35.

Mittwoch den 30. April.

1862.

Die Projekte eines Bisthums Schwyz und eines Bisthums Luzern in den Waldstätten.

— Die „Kirchen Zeitung“ hat das von der Regierung von Obwalden ausgearbeitete Projekt eines Bisthums Schwyz mitgetheilt und erörtert. Seither hat eine Konferenz der Kantone (aus geistlichen und weltlichen Abgeordneten bestehend) diese Bisthums-Angelegenheit an die Hand genommen und den 7. April folgende 5 Beschlüsse gefaßt:

1. Es sei von der Konferenz eine Kommission von acht Mitgliedern niederzusetzen, welche einen gemeinsamen, allen Verhältnissen angemessenen Vorschlag zur vereinigten Regelung der Bisthumsverhältnisse der Kantone zu entwerfen hat. 2. Behufs dieser Arbeit sollen der Kommission sowohl der vom hohen Stande Obwalden vorgelegte Organisationsentwurf, wie er aus den Beratungen der Konferenz hervorgegangen und zwar namentlich zur Vornahme der Redaktion, als auch die Uebereinkunft des h. Standes Schwyz mit dem Bischof von Chur vom Jahr 1824 für Anschluß an dieses Bisthum, sowie die früheren Bisthumsverhandlungen der drei Kantone als Stoff zu ihren Beratungen eingehändigt werden. 3. Die Kommission erhält Vollmacht, sich sowohl mit den Regierungen der Kantone als mit den betreffenden kirchlichen und weltlichen Behörden zur Lösung ihrer Aufgabe in Korrespondenz und ins Einvernehmen zu setzen. 4. Die Kommission wird die Konferenz zur Anhörung und Würdigung ihrer Vorschläge wieder einberufen, sobald diese letztern von ihr vorberathen sein werden. 5. Gegenwärtiger Beschluß soll sowohl den Regierungen der Urstände als den Mitgliedern der Konferenz mitgetheilt werden.

Unter den obwaltenden Umständen dürfte es nicht unzeitgemäß sein, dem Publikum auch den Entwurf eines Bisthums Luzern mitzutheilen, welcher in der 1840er-Epoche ausgearbeitet wurde und die H. P. Propst Kaufmann und Schultheiß Siegwart-Müller zu Verfasser haben soll.

Derselbe lautet:

In gewissenhafter Erwägung der gegenwärtigen Zustände der katholischen Kirche in der Schweiz; von der Nothwendigkeit eines engeren kirchlichen Verbandes und der daraus hervorgehenden Eintracht und Stärke für Kirche und Staat; — im Gefühle der Pflicht, leider schon zu lange andauernden Provi-

orien endlich einmal ein Ende zu machen; — in Beherzigung wohlbegründeter und viel ausgesprochener Wünsche des Volkes und der Geistlichkeit, — sowie endlich in fester Ueberzeugung, den Wünschen des hl. Stuhles bereitwillig entgegenzukommen, haben sich die katholischen Stände: Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Ob- und Nid dem Wald und Zug zur Errichtung eines Waldstätten-Bisthums, unter endesgelegtem Datum, und unter folgenden Bedingungen vereinigt; um dann auf der Grundlage dieser Vorschläge die Unterhandlungen mit dem hl. römischen Stuhle durch hiezu Bevollmächtigte einzuleiten.

Art. 1. Die Umschreibung des neu zu errichtenden Bisthums Luzern (oder Waldstätten) umfaßt die ganze katholische Bevölkerung der Kantone: Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Ob- und Nid dem Wald und Zug, wosern für Urfern in der Folge die Einwilligung des hl. Stuhles erhältlich sein wird.

Art. 2. Der Bischofs-Sitz ist in Luzern. Die gegenwärtige Stiftskirche zu St. Leodegar, mit Verbeibehaltung ihrer bisherigen Eigenschaft als Pfarrkirche der Stadt Luzern und Stiftskirche der Chorherren, wird unter dem Namen Kathedrale zum hl. Leodegar, zur Domkirche erhoben.

Art. 3. Der Bischof wird nach den kanonischen Vorschriften vom Domkapitel aus der Bisthums-Geistlichkeit erwählt, und erhält durch den hl. Stuhl die kanonische Einsetzung nach vorgenommenem Verbal-Prozess über die kirchlichen Eigenschaften des Gewählten.

Zur Wahlfähigkeit desselben wird erfordert, daß der zu Wählende der Diözesan-Geistlichkeit angehöre und selbst mehrere Jahre in der Seelsorge, im Lehramte, oder bei Verwaltung des Bisthums mit Auszeichnung und Verdienst gearbeitet habe.

Die Wahl des Bischofs findet unverzüglich nach der kanonischen Wahl der residirenden und nichtresidirenden Domherren statt in der Kathedrale, durch absolute Stimmenmehrheit, nach dem üblichen Wahlmodus.

Art. 4. Der Jahresgehalt des Bischofs wird auf 5000 Schweizerfranken festgesetzt.

Art. 5. Der h. Stand Luzern, um seine Theilnahme für das Bisthum zu bethätigen, weist dem Bischöfe in möglichster Nähe seiner Kathedrale eine, seiner Würde angemessene freie Wohnung an, und übernimmt allein den Unterhalt der Gebäulichkeiten derselben.

Art. 6. Zur Verwaltung der Diözese sowohl, als des feierlichen Gottesdienstes und des Chores in der Kathedrale wird der Bischof ein Kathedral- oder Domkapitel erhalten; mit allen jenen Pflichten und Rechten, wie sie von den Canones und apostolischen Konstitutionen gefordert werden, und wie sie in den schweizerischen Diözesen in Übung sind.

Art. 7. Dieses Cathedral- oder Domkapitel besteht aus zwölf Domherren, deren sechs residirende und sechs nicht residirende oder forenses sein sollen.

Von den sechs Residirenden sind fünf von Luzern und einer alternativ von den theilhabenden Kantonen nach einem zu verabredenden Modus zu besetzen.

Von den sechs Nichtresidirenden wird einer von der Regierung von Luzern, die übrigen fünf von den Ständen Uri, Unterwalden und Zug je Einer, und von Schwyz zwei; — mit Ausnahme des Standes, der den residirenden Domherren gibt, statt welchem dann kein nichtresidirender Domherr mehr gegeben wird, — auf einen Dreivorschlag der betreffenden Kapitel von der Regierung, mit Beobachtung der kanonischen Forderungen an den zu Erwählenden, ernannt.

Art. 8. Unter diesen zwölf Domherren ist ein einziger Dignitar, unter dem Namen Dompropst. Hingegen bezeichnet der Bischof nach den Satzungen des Tridentini einen aus den übrigen Domherren als Penitentiar, und einen Andern als Theolog, welcher an festgesetzten Tagen Unterricht in der Glaubenslehre erteilt.

Art. 9. Die fünf residirenden Domherren werden von der Regierung des Standes Luzern aus den Chorherren der bisherigen Stift zu St. Leodegar gewählt, oder was wünschbarer wäre vom hl. Vater.

Art. 10. Der Gehalt eines residirenden Domherren besteht in 1000 Schweizerfranken sammt Haus und Garten; eines Nichtresidirenden in 300 Schweizerfranken.

Diejenigen, welche in den Kantonen Luzern, Zug und Schwyz bereits nichtresidirende Domherren sind, treten mit dieser neuen Würde und dem ihnen bestimmten Gehalt in das neue Bisthum.

Art. 11. Jeder der betreffenden Kantone erhält zur Förderung und Erleichterung der Geschäfte einen oder zwei bischöfliche Kommissarien, wie bisher; mit den in den betreffenden Ständen üblichen Vollmachten. Diese Stelle ist auch mit jener eines nicht residirenden Domherren vereinbar.

Art. 12. Um als residirender oder nichtresidirender Domherr wählbar zu sein, soll der Betreffende Säkularpriester sein; im Allgemeinen die kanonischen Eigenschaften besitzen, und im Besondern in einem der betreffenden Stände mehrere Jahre die Seelsorge mit Eifer und Fleiß geübt, oder andere geistliche Einrichtungen gepflogen, oder in Führung der Curialgeschäfte, oder einem höhern Lehramte sich verdient gemacht haben.

Art. 13. Das Kapitel der Chorherren zum hl. Leodegar, aus welchem nach Art. 9 die fünf Domherren ernannt werden, bleibt in sich selbstständig und übt wie bisher seine Rechte und Pflichten. (Es wird diesfalls dasselbe beobachtet, wie mit der Stift St. Urs und Viktor in Solothurn, observatis observandis.)

Wenn ein Chorherr Domherr wird, so erhält derselbe aus dem Diözesanfond einen Zuschuß bis auf Fr. 1600 fix.

Es versteht sich von selbst, daß dabei die Stipendien und Präsenzen nicht einbegriffen sind. Ebenso werden die Chorherrenhäuser Domhäuser, wobei aber, wie bisher, das Chorherrenstift den Unterhalt u. übernimmt, ohne Kosten der Regierung. Der Stiftspropst, welcher zugleich Propst des Domkapitels ist, erhält eine Zulage von Fr. 500 zu seinem bisherigen Einkommen als Stiftspropst, so, daß es im Ganzen auf Fr. 2500 zu stehen kommt.

Art. 14. Ein jeweiliger Propst an der Chorherrenstift zu St. Leodegar ist auch Propst des Domkapitels.

Art. 15. In Hinsicht auf den Unterhalt der bischöflichen Kanzlei, der Uebereinkunft, bezüglich auf Gebühren und Tagen, der Sitzungsgelder in Ehesachen u. s. w. solle mit dem Bischof seiner Zeit ein Vertrag abgeschlossen werden; ebenso in Bezie-

hung auf Visitations- und Firmungsreisen. (Oder kann auch dieses in Verbindung mit einem Konkordat mit dem hl. Stuhle stipulirt werden.)

Art. 16. Der Kathedrale Kirche zum hl. Leodegar dienen als Kapläne sechs von den am Chorstift zum hl. Leodegar angestellten Kapläne.

Art. 17. An den Gehalt des Bischofes zahlen Luzern die eine, die Stände Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug die andere Hälfte von je Fr. 2500.

Art. 18. Die Bezahlung der residirenden Domherren findet auf die in Art. 13 bezeichnete Weise statt. Für den residirenden Domherren der andern Stände haben solche Fr. 1600 jährlich zu entrichten.

Art. 19. Die Unkosten der Kathedrale Kirche, welche zugleich Stifts- und Pfarrkirche ist, werden auf die gleiche Weise, wie bis anhin, ohne Nachtheil oder Mitleidenschaft der Bisthums Kantone getragen. Hingegen verbleibt derselben auch ungeschmälert und ungestört die bisherige Verwaltung.

Während der Vacatur u. fällt die eine Hälfte dem Bisthumsverweser zu, die andere dem Fond.

Art. 20. Die nichtresidirenden Domherren werden von jenen Ständen bezahlt, welche sie erwählten.

Art. 21. Die betreffenden Kantone werden zu Händen des Bischofes und seines Domkapitels sich über die nöthige Fondirung ihrer Leistungen in Kapitalien oder Liegenschaften durch eine spätere Unterhandlung mit dem hl. Stuhle ins Einverständnis setzen und weisen inzwischen dafür bestimmte und gesicherte Einkünfte aus, und gewährleisten deren freien regelmäßigen Bezug und die Unveräußerlichkeit derselben.

Art. 22. Falls die Wahl des Bischofes oder der Domherren nicht inner der kanonisch festgesetzten Zeit stattfände, tritt das Jus devolutionis an den hl. Stuhl ein.

Art. 23. Die nichtresidirenden Domherren übernehmen die Kantone je mit Fr. 300 jährlich zu entschädigen. Jener Stand oder Kantons theil, der statt dem nichtresidirenden Domherren den residirenden gibt, gibt an denselben die Fr. 300 auch ab; die übrigen Fr. 1300 wie die Fr. 2500 an den Bischof und Fr. 500 an den Dompropst; — zusammen die Fr. 4300 jährlich ertragend, werden auf die vier Kantone Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug nach Verhältniß der Volkszahl repartirt, wofür also von jedem Stand ein äquivalirender Bischofsfond auszuscheiden wäre.

Art. 24. Kreuz, Kleidung u. des neuzuwählenden Domkapitels ist jenes der gegenwärtigen Chorstift zu St. Leodegar. (Sid glaubt man vom Bischof keinen fordern zu sollen.)

Art. 25. Zum Schlusse wäre noch zu bemerken, daß allerdings dann auch die Errichtung eines Bisthums-Seminar höchst wichtig wäre und nicht außer Acht zu lassen, sondern beim gleichen Konferenz-Zusammentritte, wo möglich zu behandeln und als integrierender Theil ins Bisthumskonkordat aufzunehmen. Diese Seminar-Einrichtung hängt aber vorzüglich von Luzern ab, welches bereits ein Seminar gegründet hat, und es wäre dann zu unterhandeln, unter welchen Konditionen Luzern den Theologen der übrigen Stände die Aufnahme zu sichern würde.

— † Um zur Verbreitung der so nothwendigen und heilsamen Haus-Andacht in unserer Zeit beizutragen, machen wir Geistliche und Laien aufmerksam auf die soeben erschienene Schrift: „Katholisches Hausbüchlein für Christliche Familien zum Gebrauche beim häuslichen Gottesdienste.“ Dasselbe enthält: die Hausmesse,

das gemeinschaftliche Abend- und Morgengebet, das Rosenkranzgebet, sowie fromme Übungen und Gebete, welche bei verschiedenen Anlässen und in allgemeinen und besondern Anliegen verrichtet werden können und wurde herausgegeben von Johann Georg Joseph Sigrift, Domkapitular. (Einsiedeln bei Benziger, 189 S.)

Wir haben keinen Mangel an katholischen Gebetbüchern und man kann sagen, die katholische Literatur ist in diesem Fache weitans am fruchtbarsten. Indessen müssen wir dieses soeben erschienene katholische Hausbüchlein dennoch als eine willkommene Gabe begrüßen, weil es speziell einem Bedürfnisse entspricht, für das in vielen andern Gebetbüchern nicht die gewünschte Nahrung geboten wird. Der Herr Verfasser hat es vorzüglich auf die Hausandacht und namentlich auf die gemeinschaftliche abgesehen. Die gemüthliche Hausandacht, gleichsam der religiöse Kern des Familienlebens, liegt leider in gar vielen Häusern brach. Die Förderung derselben wäre darum ein sehr wünschenswerthes und verdienstliches Unternehmen, das wir im vorliegenden Werklein gebührend anerkennen. — Vor einigen Jahren hat die leider jetzt eingegangene Gesellschaft des hl. Nikolaus von Flüe unter gleichem Titel auch ein Hausbüchlein herausgegeben, das in ästhetisch instruktiver Richtung des Guten sehr viel gewirkt hat. — Das Vorliegende ist sehr populär gehalten und kann eine kleine katholische Hauspostille des Gebetes genannt werden, das im Behinderungsfalle den katholischen Gottesdienst, wenn möglich, ersetzen soll. Ein entschiedener kirchlicher Geist durchweht das Ganze und spricht vom Gemüth zum Gemüth. Wir empfehlen die Verbreitung desselben den Seelsorgern angelegentlichst und wünschen die Aufnahme desselben in recht vielen Haushaltungen, namentlich in solchen, die auf Bergen und entfernten Gehöften wegen weiter Entfernung von der Pfarrkirche den häuslichen Gottesdienst zu pflegen, doppelt verpflichtet sind. — Die Ausstattung ist recht brav, indem zwei sehr ansprechende Bilder den Titel zieren und der große Druck auch für ältere Leute das Lesen ungemein erleichtert.

— † **Bundesstadt.** Der päpstliche Gesandte, Msgr. Bovieri, hat dem Bundesrathe zwei neue Noten zugehen lassen. Die eine betrifft die Aufhebung des Klosters Rheinau, die andere das neue Gesetz über die Scheidung gemischter Ehen.

— † **Baadt.** Für die katholischen Schulen in Nyon wird in Paris Geld gesammelt. Den 24. predigte der Bischof Maret zu Gunsten derselben in der Madeleine.

— † **St. Gallen.** Vor dem Kantonsgericht in St. Gallen stand dieser Tage ein Knabe, der kaum an die Höhe der Schranken reicht. Der Richter glaubt, hier liege ein Irrthum ob, der Knabe habe offenbar das Primarschul-

gebäude betreten wollen. Leider aber ist es kein Irrthum, es ist Wahrheit, und ist eine Gescheimung, die in diesem Jahre schon zum dritten Male vor den Schranken des Kantonsgerichtes aufgeführt wird und den Richter jeweilen mit Schrecken und Behmuth erfüllen muß. Ein Knabe, 13 Jahre alt, steht da, mehrere Diebstähle in einem Gesamtbetrage von 53 Franken 50 Rappen angeklagt. Tempora, mores!

— † **Nidwalden.** Edler Nemterzwang. Als Hr. Landammann Kaiser sich wiederholt für Nichtannahme einer neuen Wahl erklärte, traten einige um das Wohl des Landes aufrichtig besorgte Männer zusammen und zeichneten die Summe von 1000 Franken als Gabe an den Gründungsfond unseres Kantonsospitals, wenn Hr. Kaiser das Opfer bringe und die Last der Regierung wieder auf sich nehme. Uebervältigt von diesem wackern Zutrauensvotum gab Hr. Kaiser sodann eine zustimmende Erklärung ab.

— † **Luzern.** Da die Ortspolizei der Stadt Luzern trotz der Einsprache des Pfarramts darauf dringt, daß die Selbstmörder auf dem hiesigen Kirchhofe in der gewöhnlichen Gräberreihe beerdigt werden, so hat es sich gefügt, daß Dr. Steiger rechts und links Selbstmörder zur Seite hat und so zwischen Mördern begraben liegt!

— † **So'othurn.** (Eingef.) Es ereignete sich schon mehr als einmal in der Neuzeit, daß erledigte Pfarrpräbenden wiederholt ausgeschrieben werden mußten, indem kein geistlicher Kandidat sich anmeldete. An Kantonsgeistlichen leidet es zur Zeit Mangel, und die Aussicht auf künftigen Zuwachs ist noch nicht günstig. Wohl mag in der vorherrschend materiellen Zeitströmung, die mit Religionsgleichgültigkeit verbunden ist, ein Hauptgrund davon liegen. Aber sicher ist es auch, daß der Pfarrgeistlichkeit, im großen Ganzen genommen, nicht die gebührende Würdigung, nicht die kirchenrechtliche, wirksame Stellung, nicht die genügende finanzielle Unterstützung zu theil werde, so daß in Folge dessen schon mancher studirende Jüngling der Theologie den Rücken gekehrt hat. Man beantworte sich z. B. folgende Fragen: Sind nicht einige Präbenden zu gering dotirt? Wie lange bleibt oft die Ausbezahlung von längst verfallenen Kompetenzen im Rückstande? Welchen leidigen Schutz hat schon so Mancher bei wohlbegründeten Wünschen oder Rechtsbegehren gefunden? Wurden nicht wohlmotivirte Petitionen, welche so viel als vom Gesamtklerus ausgingen, ganz unberücksichtigt gelassen? Werden geistliche Stiftungszwecke und Konkordate gehörig respektirt? Kömmt dem jeweiligen Pfarrer oder Pfarrverweser in Betreff der Mitaufsicht und Mitverwaltung über das Kirchengut die gehörige kirchenrechtliche Stellung zu? Wie unwürdig werden mitunter würdige Geistliche in der Presse behandelt? Werden

die Bande zwischen Kirche und Schule nicht mehr gelockert? — Noch die eine und andere Frage ließe sich da beifügen; die bereits gestellten sind jedoch inhaltlich schwer genug und nehmen Nachdenken, guten Willen und Thatskraft zur Genüge in Anspruch, um praktisch in guten Treuen gelöst zu werden.

Italien. P. Pantaleo, der Feldcaplan Garibaldi's, reist im Land umher, um Anhänger für einen Verein liberaler Geistlichen zu werben, an dessen Spitze der Erzbischof von Monreale, d'Acquisto, stehen soll. Augenblicklich ist er in Neapel, wo seine Bemühungen bis jetzt mit einem verhältnißmäßig nur sehr geringen Erfolg gekrönt wurden. Die Geistlichkeit sieht zu deutlich, was sie von der neuen Regierung oder vom Mazzinismus zu hoffen hat, um sich durch die Reden des P. Pantaleo belehren zu lassen.

Frankreich. Paris, 15. April. Vorgestern ist in allen katholischen Kirchen von Paris der Peterspfennig zu Gunsten des Papstes gesammelt worden. Das Resultat davon soll so reich ausgefallen sein, daß gestern bei der Pfarrmesse um 9 Uhr in den meisten Kirchen die Andächtigen darüber gelobt wurden, indem in allen Pfarreien das Erträgniß wenigstens das Doppelte, in mehreren sogar das Dreifache im Vergleich zum vorigen Jahre beträgt. Niemals ist aber die Sache des Papstes eifriger verfolgt worden als vorgestern einstimmig von allen Kirchenkanzeln herab, unter dem zahlreichsten Andrang der Gläubigen. Man würde sich gewaltig irren, wenn man wähen sollte, daß die Sympathien der Katholiken Frankreichs für den Papst im Abnehmen wären; sie sind niemals ausgeprägter gewesen als gerade heute.

Rußland. Der Moude ist im Stande, den authentischen Text der im verfloffenen Jahre dem Czaren von dem Erzbischof von Mohitow im Namen sämtlicher litthauischen Bischöfe überreichten Supplik zu veröffentlichen. Es werden in derselben 16 allgemeine Forderungen gestellt. Die erste geht dahin: daß man die unirten Katholiken des alten ruthenischen Ritus nicht zum Uebertritt in die orthodoxe griechische Religion zwingen. Außerdem werden bestimmte Rechte in Bezug auf Mischehen, Gründung von Pfarrschulen, Bau von Kirchen und andern religiösen Gebäuden verlangt, ebenso, daß es den Bischöfen gestattet werde, ohne besondere Erlaubniß der Regierung Juden und Mohammedaner zum Katholicismus zu bekehren, die päpstlichen Zuschriften im Original zu empfangen u. s. w.

Türkei. Die 30,000 Bulgaren von Pouchouf in Rumelien, die zu der katholischen Kirche übertreten wollen, haben von der Pforte die Erlaubniß zu ihrer Organisation

erhalten. Der apostolische Legat, der armenische Primat, der griechisch-unirte Erzbischof und der Vorsteher der bulgarischen Kirche haben einen gemeinschaftlichen Aufruf an die katholische Welt gerichtet zu Gunsten der bulgarisch-griechischen Kirche, die sich mit der von Rom vereinigt.

St. Peters - Pfennige.

Dem bischöflichen Ordinariat Basel eingesandt: Von Hrn. D. in L. Von einer Gemüsehändlerin Uebertrag laut Nr. 33 Fr. 2696. 55

Personal-Chronik. Ernennung. [Freiburg.] Die h. Regierung von Freiburg wählte am 16. d. hies. zum Pfarrer nach Villarrepos den ehemaligen Koadjutor zu St. Nikolaus: Hochw. Hr. Alexander Boret, gegenwärtig in Triest.

Kirchen - Ornat - Handlung

Josef Käber, Hofschrift in Luzern,

liefert von allen Arten Kirchenparamente, sowohl Stoffe, als verfertigte Waaren, als: Meßgewänder, Pluviale, dazu auch besonders gute Stoffe in gothischen Zeichnungen, Fahnen, alle Arten Kirchengefäße, Lampen, Leuchter, gothische Versehkreuze und Kreuzpartikelbehälter in Monstranzform, Blumen, aller Arten Gold- und Silber-Spizen, Borten, Fransen, Tüll-Spizen, Meßgürtel, Alben, Stieffereien in Gold und Silber, größere religiöse Statuen, in Holz geschnitten, und kleine Statuetten und Reliefbilder in Eisenbeinguß. Reparaturen von allen in dieses Fach einschlagenden Artikeln werden bereitwilligst besorgt.

Bei Gebrüder Käber in Luzern ist soeben erschienen und kann durch alle Buchhandlungen bezogen werden:

Ueber das

katholische Traditions-

und das

protestantische Schrift-Princip.

Ein Beitrag zur Symbolik

von

Dr. Anton Tanner,

Chorherr und Professor der Theologie in Luzern.

616 Seiten in Octav. Hr. Preis: 7 Fr. 50 Ct.

Dieses durch Originalität, Wissenschaftlichkeit und guten Geist sich auszeichnende Buch bespricht in sehr einläßlicher Weise die Fragen, die sich um die katholische Traditionslehre drehen, zeigt die Konsequenzen des protestantischen Schriftprinzips und weist die Wahrheit und Bedeutung der katholischen Tradition nach in der Geschichte des kirchlichen Lehrbegriffes, des Cultus, des christlichen Lebens und der Geschichte der Kirchenverfassung.

Das Werk, besonders der zweite Theil, ist nicht ausschließlich für Theologen vom Fach bestimmt, sondern es wird auch der gebildete Laie dasselbe mit Interesse lesen.

Der Verfasser hat sich durch dieses Werk von der theologischen Facultät der Universität Freiburg den Doctor-Titel verdient.